



Entscheidung

In der Sache

Eimsbütteler Turnverband e.V. (Piranhhas Hamburg) – **Beteiligter zu 1** –
Abteilung Floorball, Bundesstr. 96, 20144 Hamburg
hier Spieler Sven Gebert – **Beteiligter zu 2** –

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland (als Verfahrens-
beteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO), c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

wegen Matchstrafe

am 17.11.2024 in der Partie der 2. FBL Nord/West Herren - Spiel Nr. 46 - ETV Piranhhas Hamburg II gegen Lilienthaler Wölfe in Hamburg

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. **Der Beteiligte zu 2 (S. Gebert) wird für die Dauer von 1 Spiel untersagt, an dem Spielbetrieb der Floorball-Bundesligen Herren von Floorball Deutschland (insb. 2. FBL) teilzunehmen.**
2. **Der Beteiligte zu 2 (S. Gebert) hat - unter gesamtschuldnerischer Haftung des Beteiligten zu 1 (ETV) - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
3. **Der Beteiligte zu 2 (S. Gebert) hat - unter gesamtschuldnerischer Haftung des Beteiligten zu 1 (ETV) - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
4. **Die Entscheidung ist sofort vollziehbar.**
5. **Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 2 REO

I.

Gegen den Beteiligten zu 2 wurde nach einem Stoßen gegen einen Gegenspieler (Stoß in den Rücken-/Nackebereich) eine Matchstrafe ausgesprochen. Die Schiedsrichter standen in der Nähe der Szene und haben diese bewusst wahrgenommen.

Rechtliches Gehör wurde gewährt (§ 6a Abs. 2 REO).

Bezüglich des Vortrags, insbesondere der eingereichten Stellungnahmen, und weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Zu 1 – 2

Der Beteiligte zu 2 hat sich durch den Stoß eines Vergehens nach Ziffer 6.14 Nr. 3 SPRGK 2022 schuldig gemacht.

In Anbetracht des dem Beteiligten zu 2 vorzuwerfenden Verhaltens ist die Mindeststrafe nicht weiter zu erhöhen (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.13 Nr. 2 SPRGK 2022). Die Geldstrafe verbleibt ebenfalls bei der Mindeststrafe (§ 15 Abs. 1 REO i.V.m. § 8 GBO). Die Mithaftungsnahme des Beteiligten zu 1 ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Nach durchgeführter Beweisaufnahme steht nach Überzeugung der erkennenden Kammer fest, dass der Beteiligte zu 2 seinen Gegenspieler im Nackenbereich gestoßen hat. Durch dieses Verhalten missachtet der Beteiligte zu 2 die körperliche Integrität seines Gegenspielers.

Aufgrund des für die erkennende Kammer nachvollziehbar geschilderten Geschehens fühlte sich der Beteiligte zu 2 womöglich durch einen vorhergehenden Kontakt provoziert. Dies rechtfertigt jedoch nicht diesen tätlichen Angriff auf die Gesundheit seines Gegenspielers. In der Gesamtschau wirkt sich dies im Zusammenspiel mit der aus Sicht der erkennenden Kammer glaubhaften reumütigen Einlassung aber mildernd bei der Strafzumessung aus, sodass es bei einer Spielsperre von 1 Spiel verbleibt.

Zu 3

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 2 REO. Die Gebühren ergeben sich aus § 9 lit. C GBO; die recht hoch angesetzten Mindestverfahrensgebühr von EUR 100,00 stehen in keinem Verhältnis zu dem hiesigen geringen Verfahrensaufwand und sind daher nicht zu erhöhen.

Die Mithaftungsnahme des Beteiligten zu 1 ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Zu 4

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 23 REO.

Zu 5

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.


Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch eingelegt werden. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie die Angaben der Beweisanträge enthalten (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Magdeburg


Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender


Thomas Löwe
Beisitzer